

der Kammer erst anzufragen, und es ist dies eine Zuborkommenheit, für die ich meinen Dank nicht aussprechen kann; die Discussion ist hierdurch eine verlegene geworden und der Beschluß im Voraus gefangen. Ich bedaure ferner, daß das Deputationsgutachten in so verschiedene Theile zerfallen ist. Erst fand wochenlang Unanimität statt; seit wenig Tagen findet sich wieder eine Verschiedenheit ein, d. h. Majorität und Minorität, und seitdem wir bereits verhandeln, scheint sich wieder eine dritte Meinung herauszustellen; — es raubt dies das Vertrauen und macht selbst wankelmüthig. Die Minorität; übrigens weiß man nicht wer dazu gehört, da zwei Mitglieder von der Deputation fehlen, ich zähle sie zu dieser Minorität, und es thut mir leid, sehr leid, daß diese Minorität eben nicht vertreten ist. Sodann muß ich mir noch die Frage erlauben, was uns von Seiten der hohen Staatsregierung so eigentlich abgesprochen wird, ob sie uns nämlich abspricht, eine Adresse zu berathen, oder sie abzugeben? Eine Adresse zu berathen, liegt doch rein in der Willkür der Kammer; jede Kammer selbst und allein hat ihren Geschäftsgang zu ordnen, also die Berathung der Adresse kann von Seiten des Ministerii uns nicht bestritten werden. Was die Abgabe der Adresse betrifft, so zähle ich die Adresse eben zu einem *Etwas*, was außerhalb der Verfassung liegt; sich an Jemand zu adressiren, ist ein willkürliches Recht und kann auch nicht bestritten werden. Eine Adresse spricht die Gesinnungen, Denkungsweisen aus, irgend eines Individuums, eines gemeinschaftlichen Vereines, einer Corporation, öfters nur eines Theiles einer Corporation, Gesinnungen, die sie aussprechen will, um sie dem zu übersenden, an den sie gerichtet sind, sie wehren kann nur dieser, — hier die Krone — keine Verfassung kann die Krone zwingen, eine Adresse zu nehmen, keine kann ihr verbieten, eine zurückzuweisen. — Nur der, an den sie gerichtet ist, kann sie zurückweisen; deshalb kann sie die Verfassung nicht wehren, denn an diese ist sie nicht gerichtet. — Es thut mir leid, daß die Adresse in der Verfassungsurkunde gesucht und das Verbotungsrecht daraus hergeleitet wird, wo kein Wort von der Adresse steht und es nur deshalb möglich ist, weil man sie zu einer gewöhnlichen ständischen Schrift stemplet. — Definitionen können auch umgedreht gegeben werden, z. B. was ist eine Adresse? Antwort: eine Adresse ist die beantwortende Erklärung des Eindruckes, den die Thronrede auf einen Theil der Kammer oder eine Kammer gemacht hat. Wenn nun in der Verfassungsurkunde sich §§. finden, die uns das Recht einräumen, Erklärungen an den König zu bringen, warum sollen wir nicht das Recht haben, Erklärungen an den Thron zu bringen in Folge der Thronrede? — §. 121 der Verfassungsurkunde lautet: „Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.“ d. h. eine Stimme für sich; weiter ist in Betreff dieser an den König zu bringenden Erklärungen nichts gesagt — folglich können wir sie bringen, wenn wir wollen, und auch in Beantwortung der Thronrede. Ich lege diese §. demgemäß aus und glaube ich hier an eine besondere Stimme der Kammer. Ich hätte geglaubt, daß man diese §. in der nichts von Adresse steht, eben so gut darauf beziehen könne,

als man eine Menge §§. auf die Adresse beziehen will, in denen auch nichts von einer Adresse steht. Wie ich übrigens stimmen werde, weiß ich nicht. Es liegen so verschiedenartige Gutachten und Anträge vor, es ist Vieles so überraschend anders gekommen, daß ich die Hoffnung hege, daß die Discussion sich (noch einige Zeit hinziehen möge, damit sich etwas Ruhe einfinde und es zum Beschluß komme.

Referent Abg. v. Thielau: Die Debatte ist auf den Standpunkt gekommen, wo ich glaube, daß es nothwendig ist, sich über einige gegen die Deputation gemachte Bemerkungen auszusprechen. Es ist der Deputation der Vorwurf gemacht worden, als habe sie die Meinung geändert; es ist ihr der Vorwurf gemacht worden, als habe sie nicht ganz ihre Pflicht gethan, der Kammer das mitzutheilen, was ihr bekannt geworden ist. Die Aeußerungen in diesem Saale beweisen, daß die Deputation gegründete Zweifel haben mußte, die officielle Erklärung des hohen Ministerii in den Bericht aufzunehmen, was sie doch am Ende thun zu müssen glaubte. Es mußte die Frage in der Deputation entstehen, inwieweit die Aufnahme einer Erklärung Sr. Königl. Majestät in den Bericht, daß eine Adresse einseitig von der zweiten Kammer ausgehend nicht werde angenommen werden, nicht mit der Bestimmung in Widerspruch treten könnte, daß der Name Sr. Königl. Majestät in die Debatte nicht eingeflochten werden solle; sie mußte zweitens fürchten, daß diese Erklärung von Mehren nicht willkommen geheißen werden möchte, ehe die Kammer überhaupt über die Abgabe sich entschieden hätte; sie war also in dem Streite befangen, ob es nicht sollte der mündlichen Erörterung vorbehalten bleiben, das zu eröffnen, was schließlich sie noch beschlossen hat, durch einen nachträglichen Bericht bekannt zu machen. Das Ministerium hat keinen Anstand genommen, diese Erklärung officiell zu geben, und dadurch sind wir in den Stand gesetzt, im Voraus zu wissen, daß Sr. Königl. Majestät keine Adresse annehmen. Daher hat sich die Ansicht der Majorität der Deputation herausgestellt; sie hat geglaubt, daß, wenn einmal die Debatte auf den Punkt kommen müßte, daß die Erklärung Sr. Königl. Majestät bekannt würde, es dann auch besser sei, sie brächte es direct zur Kenntniß der Kammer. Ihre Meinung abgeändert hat die Deputation keineswegs; sie hat ausdrücklich ausgesprochen, daß sie das Recht für vollkommen unzweifelhaft ansehe. Aber nun frage ich, meine Herren, ob die Majorität der Deputation nicht Recht gehabt habe, jetzt, da der Wille Sr. Königl. Majestät ausgesprochen ist, nunmehr von dem Antrage, eine Deputation abzuschicken, zurückzutreten. Was mich betrifft, so habe ich früher bei dem ersten Beschlusse so argumentirt, es sei die Erklärung Sr. Königl. Majestät als officielle zu ignoriren. Ich habe mich allerdings nachher überzeugen müssen, daß diese Erklärung als officielle in dem Protokoll aufgenommen und als solche speciell für diesen concreten Fall bezeichnet ist. Mithin habe ich für meinen Theil meine Meinung hinsichtlich der Absendung einer Deputation geändert, aber keineswegs bin ich darüber zweifelhaft, daß die Sache zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof kommen müsse. Was den Gang der Debatte anbetrifft, nur wenig Worte. Mir scheint es zweckmäßig, wenn